

X. Arbeitskräfte und Löhne

Vorbemerkung

Arbeitskräfte

Beschäftigte (Tabellen 1 bis 15)

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, unabhängig von der Dauer der Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit: Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige.

Beschäftigtenzahlen zu einem Stichtag sind in den Tabellenüberschriften durch Angabe des Stichtages kenntlich gemacht; in allen übrigen Tabellen handelt es sich um Beschäftigte im Durchschnitt je Jahr.

Beschäftigte in Produktionsstätten von Kreisbetrieben des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Konsumgenossenschaften sind bis 1955 unter Industrie ausgewiesen, ab 1956 unter Handel.

In den Tabellen mit Unterteilungen nach Wirtschaftsbereichen für die Jahre 1950 bzw. 1952 bis 1958 sind für das Jahr 1956 durch unterschiedliche Zuordnung der Beschäftigten der selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) zwei Angaben ausgewiesen. In den Angaben für „1956“ sind diese Beschäftigten unter Verkehr bzw. Landwirtschaft, für „1956¹⁾“ unter Industrie ausgewiesen.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte einschließlich Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Lehrlinge werden ebenfalls hierzu gerechnet.

Die nachfolgenden Statistiken umfassen auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind.

Die nicht ständig Beschäftigten sind bei Jahresdurchschnittsangaben bis 1954 auf Grund des Durchschnittslohnes für ständig Beschäftigte auf Vollbeschäftigte umgerechnet, ab 1955 nur noch in der privaten Landwirtschaft auf Grund der geleisteten Arbeitstage.

Eine Umrechnung der verkürzt Arbeitenden auf Vollbeschäftigten-Einheiten erfolgte bis 1957 nicht. Für 1958 wurden bei den Beschäftigten im Durchschnitt je Jahr in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion für die verkürzt Arbeitenden (Teilbeschäftigte) des staatlichen Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Kommunalwesens sowie des Staatsapparates Umrechnungen auf Vollbeschäftigten-Einheiten vorgenommen. Diese erfolgten auf Grund der besetzten Teilplanstellen (1/8, 1/4 usw.), sofern diese Möglichkeit nicht bestand, auf Grund der gesetzlich festgelegten Arbeitsstundenzahl der jeweiligen Beschäftigtengruppe, welcher der Teilbeschäftigte angehört. Teilbeschäftigte in den angeführten Einrichtungen sind Beschäftigte, die 1. ausschließlich in der meldepflichtigen Einrichtung verkürzt arbeiten, 2. verkürzt in der meldepflichtigen Einrichtung arbeiten, außerdem in anderen Betrieben oder Einrichtungen eine Voll- oder Teilbeschäftigung ausüben. Bei Stichtagsangaben werden die unter 2. genannten Beschäftigten zur Vermeidung von Doppelzählungen in den oben angeführten Einrichtungen nicht ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommenen Personen. In den nachfolgenden Statistiken sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden.